

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR FLUGWISSENSCHAFTEN
ASSOCIATION SUISSE DES SCIENCES AERONAUTIQUES
SWISS ASSOCIATION OF AERONAUTICAL SCIENCES

Satzungen

1. Allgemeines

- 1.1 Unter dem Namen „Schweizerische Vereinigung für Flugwissenschaften“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.
- 1.3 Der Verein bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiete der Luftfahrt und sucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch
 - die Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen und Aussprachen,
 - die Veranstaltung von Preisausschreiben,
 - die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten.
- 1.4 Der Vorstand kann die Gliederung des Vereins in verschiedene Abteilungen beschliessen.

Mit Genehmigung des Vorstandes können Ortsgruppen des Vereins gebildet werden.

Zur Bearbeitung besonders wichtiger Fragen kann der Vorstand Arbeitsgruppen ins Leben rufen.

2. Mitgliedschaft

Voraussetzungen

- 2.1 Jungmitglied kann jedermann werden, der an einer schweizerischen Hochschule oder einem schweizerischen Technikum studiert.
- 2.2 Ordentliches Mitglied kann jedermann werden, der
 - länger als drei Jahre in Luftfahrtwissenschaft oder -praxis tätig gewesen ist, von dem eine Förderung dieser Gebiete zu erwarten ist und der von drei ordentlichen Mitgliedern zur Aufnahme empfohlen wird, oder
 - als Lehrer an einer Hochschule oder einem Technikum tätig ist und sich mit luftfahrtwissenschaftlichen Fragen beschäftigt.

2.3 Kollektivmitglied können Behörden, Gesellschaften oder andere Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, von welchen eine Förderung des Vereins zu erwarten ist.

2.4 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Förderung der Luftfahrtwissenschaften besondere Verdienste erworben hat.

Beginn und Ende

2.5 Über die Aufnahme von Jung-, ordentlichen und Kollektivmitgliedern beschliesst der Vorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung verliehen.

2.6 Die Mitgliedschaft der Jungmitglieder erlischt mit dem Übertritt zu den ordentlichen Mitgliedern, auf alle Fälle mit Vollendung des 30. Altersjahrs.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

3. Organe

Die Generalversammlung

3.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist zuständig für

a) die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;

b) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;

c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Voranschlages und des Arbeitsprogramms;

d) den Entscheid über Rekurse gegen Ausschlüsse;

e) die Änderung der Satzungen und die Auflösung des Vereins.

3.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal statt und ist mit einer wissenschaftlichen Tagung zu verbinden.

3.3 Jungmitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

3.4 Für die Änderung der Satzungen und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Ist eine zu diesen Zwecken einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet spätestens innert sechs Wochen eine zweite Generalversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschliessen kann.

- 3.5 Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist für die Änderung der Satzungen und die Auflösung des Vereins notwendig.
- 3.6 Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, sofern nicht einstimmig offene Wahl beschlossen wird.

Im übrigen werden die Beschlüsse mit offenem Handmehr gefasst.

Der Vorstand

- 3.7 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.

Treten während des Jahres Vakanzen ein, so kann sich der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung selbst ergänzen.

Der Präsident kann nur einmal in seinem Amte bestätigt werden; im übrigen ist Wiederwahl unbeschränkt zulässig.

- 3.8 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3.9 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und bestimmt das Nähere über die Unterschriftsberechtigung.
- 3.10 Der Vorstand ist zur Beschlussfassung über alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.
- 3.11 Für Beschlüsse über Arbeitsprogramm, Mitgliederaufnahme und Ausschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig.

Die Kontrollstelle

- 3.12 Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsprüfer und einem Ersatzmann und wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 3.13 Der Rechnungsprüfer prüft die ihm mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung vorzulegende Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

4. Rechnungsführung und finanzielle Mittel

- 4.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.2 Zur Deckung des notwendigen Aufwandes werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.

5. Schlussbemerkungen

- 5.1 Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem Aero-Club der Schweiz zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks übergeben.

So beschlossen an der Gründungsversammlung vom 3. Mai 1957.

Der Präsident:

sig. Rauscher

Der Aktuar:

sig. Dr. W. Guldemann